



Merkblatt Nr. 1.3/7

Stand: 03/2025

Ansprechpartner: Referat 95

Vollzug des Wassersicherstellungsgesetzes (WasSG)

Anlage 3:

Musterverpflichtungsbescheid für Maßnahmen an Notbrunnen

Landratsamt / Regierung

Gegen Empfangsbekenntnis

Gemeinde/Wasserversorgungsunternehmen

Wasserversicherungsgesetz (Was SG);

Trinkwassernotversorgung der Gemeinde / des Wasserversorgungsunternehmens - Verpflichtung zum Umbau / zur Erhaltung eines Notbrunnens nach dem Wasserversicherungsgesetz

Anlage

1 Formblatt „Empfangsbekenntnis“ g. R.

Das Landratsamt / die Regierung

erlässt folgenden

Bescheid:

1. Leistungspflicht

Als Inhaber des / der (Angabe des Brunnens, der Anlage, des Betriebs, der Anstalt) mit den Lagekoordinaten ... (Rechtswert, Hochwert) im Koordinatensystem ... (Bezugssystem) wird die / der (nachfolgend Leistungspflichtige/r) genannt) hiermit gem. § 2 Abs. 1 Ziffer ... des Gesetzes über die Sicherstellung von Leistungen auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft für Zwecke der Verteidigung (Wasserversicherungsgesetz - WasSG - vom 16.09.1965, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2005) verpflichtet, (Angabe der durchzuführenden Maßnahme, Bestimmung von Art und Umfang der Leistungspflicht, Angabe der Örtlichkeit).

2. Duldungspflicht

Als Inhaber / Eigentümer / Besitzer der ... des zu der ... (Anlage) gehörenden Grundstücks wird die / der ... (nachfolgend „Duldungspflichtige/r“ genannt) gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 Abs. 3 WasSG verpflichtet, die unter 1. genannten Maßnahmen zu dulden.

3. Inhalts- und Nebenbestimmungen

.....(Technische Gestaltung, technische Anforderungen, Angabe der Ausführungsfrist, Beifügung von Lageplänen, Zeichnungen, Kostenanschlägen, Nachweisen von Beschreibungen,

Bestimmungen für die evtl. Auswahl Dritter, deren sich der Leistungspflichtige bedient, ferner für die Ausgestaltung der Verträge mit diesen – z.B. Anwendung der VOB und VOL -, Festlegung der wesentlichen, für die Erfüllung der Leistungspflicht erforderlichen Bestimmungen)

4. Kosten

Nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WasSG werden der/dem Leistungspflichtigen die Aufwendungen für die Durchführung der unter 1. genannten Maßnahmen ersetzt.

Nach dem Kostenvoranschlag vom betragen die voraussichtlichen Kosten €. Bei erkennbarer Kostenüberschreitung ist die vorherige Zustimmung des Landesamtes für Umwelt einzuholen. Fällige Teilbeträge werden vom Landesamt für Umwelt auf schriftlichen Antrag ausgezahlt. Im Übrigen sind die Aufwendungen wie folgt nachzuweisen:

.....

5. Erlaubnisse und Genehmigungen

Damit die/der Leistungspflichtige ihren/seinen Verpflichtungen nach 1. unverzüglich nachkommen kann, wird/werden gemäß § 5 Abs. 2 WasSG gleichzeitig folgende als Anlage beigefügte Erlaubnis(se) und Genehmigung(en) erteilt:

.....

6. Ausführungsfrist

Die unter 1. genannte Verpflichtung ist unverzüglich durchzuführen (Umsetzung und Abschluss in 202X).

7. Ausschreibung und Vergabe

Die haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Verpflichteten sind bezüglich Ausschreibung und Vergabe einzuhalten.

8. Begründung

Die Maßnahme dient der Vorsorge für den Verteidigungsfall. Sie ist neben den vorhandenen Anlagen und Einrichtungen und neben den unabhängig von Verteidigungszwecken zu treffenden Maßnahmen erforderlich, weil.....

.....

(Eingehende Einzelbegründung unter Hervorhebung der wesentlichen Gesichtspunkte für die Begründung der Leistungspflicht und Duldungspflicht in dieser Art und in diesem Umfang. Angabe der Rechtsgrundlagen. Bei Anordnung des unverzüglichen Vollzugs – vgl. Nr. 6 – eingehende Begründung des öffentlichen Interesses am alsbaldigen Vollzug)

9. Kostenentscheidung

Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Hinweise:

1. Auskünfte und Betretungsrecht

Nach § 18 Abs. 1 WasSG sind dem Landratsamt / der Regierung oder den vom ihm beauftragten Personen auf Verlangen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Die mit der Einholung von Auskünften beauftragten Personen sind befugt, die Grundstücke, Anlagen und Geschäftsräume, auf bzw. wo sich das ... befindet, zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, und in technische Unterlagen Einsicht zu nehmen, soweit dies zur Erholung der erforderlichen Auskünfte notwendig ist (§ 18 Abs. 2 WasSG).

Zur Auskunftsverweigerung wegen der Gefahr einer Strafverfolgung und zur Nichtverwendung von Kenntnissen und Unterlagen im Steuerverfahren wird auf § 18 Abs. 3 und 4 WasSG verwiesen.

2. Veräußerung

Das öffentliche Interesse an der öffentlichen Wasserversorgung muss auch für den Fall gesichert sein, dass eine Grundstücksveräußerung erfolgt. Der Verpflichtete und der Duldungspflichtige wird daher mit dem vorliegenden Bescheid verpflichtet, die beabsichtigte Veräußerung anzuzeigen.

Im Falle einer Grundstücksveräußerung geht der Bescheid auf den jeweiligen Rechtsnachfolger über.

3. Instandhaltung

Nach § 9 Abs. 1 WasSG hat die/der Leistungspflichtige die Anlagen, zu deren Bau/Umbau/Erhaltung sie/er verpflichtet ist, auf ihre/seine Kosten ordnungsgemäß zu warten und betriebsfähig zu halten. Kosten der Instandhaltung werden nur ersetzt, soweit dies zum Ausgleich oder zur Abwendung unbilliger Härten geboten erscheint (§ 10 Abs. 2 WasSG).

4. Anderweitige Verwendung

Unbeschadet anderweitiger Vorschriften, insbesondere der wasserrechtlichen Bestimmungen über die Erlaubnis und Bewilligung, darf die aufgrund dieses Bescheides gebaute/umgebaute/erhaltene Anlage von der/dem Leistungspflichtigen auch zu anderen als den in § 1 WasSG genannten Zwecken (Verteidigungsfall) verwendet werden. Diese anderweitige Verwendung bedarf allerdings der vorherigen, schriftlich zu beantragenden Zustimmung der (Regierung oder Landratsamtes ...) (§ 8 Satz 1 WasSG).

Vorteile, die der/dem Leistungspflichtigen durch eine anderweitige Verwendung der Anlage entstehen, müssen beim Ersatz der Aufwendungen angemessen berücksichtigt werden. Soweit die Aufwendungen ohne Berücksichtigung dieser Vorteile bereits ersetzt sind, hat die/der Leistungspflichtige zu ihrem Ausgleich einen angemessenen Betrag zurückzuerstatten (§ 10 Abs. 3 WasSG).

Eine anderweitige Verwendung der Anlage, die der Zustimmung nach § 8 Satz 1 WasSG bedarf oder zu einem Vorteilsausgleich nach § 10 Abs. 3 WasSG führt, liegt nicht vor, wenn die Anlage zur ordnungsgemäßen Überprüfung ihrer Wirksamkeit (§ 9 Abs. 1 WasSG) verwendet wird.

5. Änderung

Beabsichtigt die/der Leistungspflichtige/Duldungspflichtige eine wesentliche Änderung der Anlage, so ist dies der/dem(zuständige Behörde) unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen anzuzeigen (§ 9 Abs. 2 WasSG). Mit der Ausführung der Änderung darf die/der Leistungspflichtige/Duldungspflichtige frühestens zwei Monate nach der Anzeige beginnen, sofern sie/er keine andere Mitteilung erhält und anderweitige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zustimmungen nicht erforderlich sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in ..., schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form¹.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- 1 Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

gez.

In Kopie per E-Mail

1. Bayerisches Landesamt für Umwelt
Referat 95
Hans-Högn-Straße 12
95030 Hof

poststelle@ifu.bayern.de

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

2. Regierung von

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

3. Wasserwirtschaftsamt

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

4. Landratsamt

- Abteilung Gesundheitswesen -

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

5. Sachgebiet

- Öffentliche Sicherheit und Ordnung -

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Impressum:

Herausgeber:

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU)
Bürgermeister-Ulrich-Straße 160
86179 Augsburg
Telefon: 0821 9071-0
E-Mail: poststelle@lfu.bayern.de
Internet: www.lfu.bayern.de

Bearbeitung:

LfU, 95

Stand:

03 2025

Diese Publikation wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Publikation nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Publikation zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die publizistische Verwertung der Veröffentlichung – auch von Teilen – wird jedoch ausdrücklich begrüßt. Bitte nehmen Sie Kontakt mit dem Herausgeber auf, der Sie – wenn möglich – mit digitalen Daten der Inhalte und bei der Beschaffung der Wiedergaberechte unterstützt.

Diese Publikation wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.



BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Tel. 089 12 22 20 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.